



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

31. Oktober 2023

Nr. 2023-639 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Schwändeli und Hofstatt», Gemeinde Spiringen; Genehmigung

Am 21. März 2023 erliess der Gemeinderat Spiringen die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Schwändeli und Hofstatt».

Mit Publikation im Amtsblatt vom 26. Mai 2023 legte der Gemeinderat Spiringen die Änderung des QGP «Schwändeli und Hofstatt» während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist keine Einsprache eingegangen.

Am 28. August 2023 ersuchte der Gemeinderat Spiringen den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Schwändeli und Hofstatt» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Nach Artikel 55 Absatz 5 PBG ist bei Änderungen von Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG besteht der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergebundenen Dokumente der vorliegenden Änderung des QGP «Schwändeli und Hofstatt» bilden der revidierte Quartiergestaltungsplan im Massstab 1:500 vom 25. April 2023 und die Sonderbauvorschriften vom 9. Juni 2021. Der QGP «Schwändeli und Hofstatt» entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Spiringen dem Regierungsrat eingereichte Erläuterungsbericht vom 9. Juni 2021 genügt diesen Anforderungen.

4. Der Regierungsrat hat den QGP «Schwändeli und Hofstatt» am 12. September 2000 genehmigt (RRB Nr. 2000-580). Mit Beschluss vom 20. September 2010 (RRB Nr. 2010-577) genehmigte er eine erste Änderung des QGP «Schwändeli und Hofstatt» im betreffenden Gebiet, um eine moderne und architektonisch hochwertige Holzarchitektur zu ermöglichen.

Die vorliegende Änderung umfasst die Anpassung des Perimeters an die angepasste Bauzonengrenze, die Neueinteilung und Anordnung der Parzellierung, Bauflächen und Baulinien sowie die Anpassung der Sonderbauvorschriften. Insbesondere soll mit dem neuen Artikel 19 zu den Gebäudemassen eine zurückversetzte und terrassierte Gebäudestruktur ermöglicht werden, um die Bauflächen optimal auszunutzen.

5. Die Änderung des QGP «Schwändeli und Hofstatt» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Schwändeli und Hofstatt», Gemeinde Spiringen, und der dazugehörigen Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 600 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Spiringen in Rechnung zu stellen.
3. Die Lisag AG als für den Kataster verantwortliche Stelle wird beauftragt, den genehmigten Quartiergestaltungsplan in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Publikationsgesetzes (PUG; RB 3.1310) im ÖREB-Kataster zu veröffentlichen. Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Spiringen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umwelt; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilagen

- Situationsplan (Beilage 1)
- Sonderbauvorschriften (Beilage 2)
- Erläuterungsbericht (Beilage 3)